

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3ab83d38-7473-3cb2-a2d8-34474b2c53b3>

Bibliografie

Titel	Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	14. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-17-1

§ 23 14. ProdSV - Übergangsvorschriften

(1) Druckgeräte und Baugruppen, die die Anforderungen der [Richtlinie 97/23/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. L 181 vom 9.7.1997, S. 1) erfüllen und bis zum 29. Mai 2002 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen in Betrieb genommen werden.

(2) Druckgeräte und Baugruppen, die die Anforderungen der [Richtlinie 97/23/EG](#) erfüllen und vor dem 19. Juli 2016 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden.

(3) Bescheinigungen und Beschlüsse, die von Konformitätsbewertungsstellen gemäß der [Richtlinie 97/23/EG](#) ausgestellt oder gefasst worden sind, bleiben im Rahmen der vorliegenden Verordnung gültig.

